

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 6619 - 3002

öffentlich

V 481/2013

Amt: - 65 -

BeschlAusf.: - 65 -

Datum: 18.10.2013

gez. Böcking			gez. Wirtz, stellv. Bürgermeister	29.10.2013
Amtsleiter	RPA	- 20 -	BM / Dezernent	Datum Freigabe -100-

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Betriebsausschuss Straßen	20.11.2013	beschließend
---------------------------	------------	--------------

Betrifft: **Grundlegende Sanierung der Straßenfläche "Am Hahnacker" im Vollausbau**

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten i.H.v. ca. 250.000 € wurden in den Entwurf des Wirtschaftsplans 2013 eingestellt

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Die Straße „Am Hahnacker“ wird nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer einer Straße infolge Verschleiß grundlegend saniert und im Vollausbau Instand gesetzt. Die grundlegende Straßenerneuerung ist nach dem Kommunalabgabengesetz eine für die Anlieger straßenbaubeitragspflichtige Maßnahme

Begründung:

Die Fahrbahn der Straße wurde in der heute bestehenden Form ca. Mitte der 1960'er Jahre hergestellt. Sie ist augenscheinlich marode, was sich an der sehr umfangreichen und ausgeprägten Rissbildung an der Fahrbahnoberfläche und dem stetig wachsenden Unterhaltungsbedarf der Fahrbahn zeigt.

Eine aktuelle technische Untersuchung durch Bohrkernentnahmen und Kleinrammbohrungen eines externen Gutachters kommt zum Ergebnis, dass die Asphaltdecke durchgehend gealtert und versprödet ist. Ein ausreichender frostsicherer Fahrbahnaufbau ist nicht vorhanden. Im Ergebnis ist letztlich eine Totalsanierung der Fahrbahn wegen einer ausgeprägter Fahrbahnalterung infolge Verschleiß unausweichlich .

Infolge der inzwischen sehr ausgeprägten Straßenschäden ist auch die Verkehrssicherheit der Straßenbenutzer zunehmend gefährdet.

Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht lässt sich ein weiteres „Flickwerk“ dauerhaft nicht vertreten.

Da die übliche Nutzungsdauer einer Straße nach bald 50 Jahren bei Weitem überschritten ist und die Fahrbahn infolge Verschleiß grundlegend erneuerungsbedürftig ist, löst die Maßnahme für alle

privaten Eigentümer der von der Straße erschlossenen Grundstücke eine Straßenbaubeitragspflicht nach KAG aus.

Aufgrund der ursprünglichen Ausbaugegebenheiten, wie auch in Anbetracht der Straßenlage, der Führung, der Verkehrsbedeutung und Verkehrsfrequentierung im gemeindlichen Straßennetz ist eine Einstufung als Anliegerstraße vorzunehmen.

Die Anlieger sind somit zu 70 % an den entstehenden Ausbaurkosten zu beteiligen. Der städtische Eigenanteil beträgt 30 % der entstehenden Ausbaurkosten.

Im konkreten Fall sind bei geschätzten Gesamtbaurkosten von ca. 250.000,00 Euro somit ca. 175.000,00 Euro Ausbaurkosten auf ca. 40 erschlossene Grundstücke zu verteilen. Im

Durchschnitt, also ohne beitragsrechtlich notwendiger Unterscheidung von Art und Maß der konkreten Grundstücksnutzung im Einzelfall, errechnet sich ein Straßenbaubeitrag von grob ca. 4.500,00 Euro pro Grundstück. Unter Berücksichtigung der verteilungsrelevanten

Grundstückseigenschaften sind hier im Einzelfall deutliche Abweichungen sowohl nach oben wie auch nach unten möglich.

Soweit es zu einem Ausbau kommt, werde ich die beitragspflichtigen Anlieger umgehend über den Eintritt der Beitragspflicht sowie über Zeitpunkt und Höhe des voraussichtlich auf den Einzelnen zukommenden Straßenbaubeitrags informiert.

Mit Beginn der Maßnahme ist die Erhebung einer 80 %-igen Vorausleistung auf den geschätzten Straßenbaubeitrag vorgesehen. Nach Beendigung der Maßnahme und in Kenntnis der dann tatsächlich angefallenen Erneuerungskosten ist nachgehend der endgültige Straßenbaubeitrag unter Verrechnung der vorab erhobenen Vorausleistung zu veranlagen.

In Vertretung

(Wirtz)